

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Interlaken-Oberhasli

vom 3. Juni 2002

Der Kirchliche Bezirk Interlaken-Oberhasli,

gestützt auf Artikel 148 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ und Artikel 5 Absatz 2 des Reglements über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999²,

beschliesst:

Art. 1 Gebiet

Der Kirchliche Bezirk Interlaken-Oberhasli umfasst das Gebiet folgender Kirchgemeinden:

Beatenberg	Lauterbrunnen	Gadmen
Brienz	Leissigen	Guttannen
Grindelwald	Ringgenberg	Innertkirchen
Gsteig-Interlaken	Unterseen	Meiringen
Habkern		

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Kirchliche Bezirk Interlaken-Oberhasli nimmt Aufgaben wahr, die die Möglichkeiten der einzelnen Kirchgemeinden übersteigen und den innerkirchlichen Bedürfnissen des Bezirks entsprechen:

- a) Ehe- und Familienberatungsstelle führen,
- b) Budgetberatungsstelle Plus führen,
- c) Landeskirchliche Stellenvermittlung,
- d) Heilpädagogische kirchliche Unterweisung,
- e) Osterkollekte und weitere Kollekten durchführen,
- f) Kurse im Bereich Erwachsenenbildung,
- g) Weitere Aufgaben nach Bedürfnis.

¹ KES 11.020.

² KES 33.110.

² Der Kirchliche Bezirk organisiert einmal jährlich ein Bezirksfest. Dieses dient der gegenseitigen Information, dem Erfahrungsaustausch und der persönlichen Begegnung innerhalb der Region.

³ Der Kirchliche Bezirk ist zuständig für die Organisation der Neu- und Ersatzwahlen in die evangelisch-reformierte Kirchensynode.

⁴ Im Weiteren vermittelt und schlichtet der Kirchliche Bezirk Interlaken-Oberhasli im Fall von Konflikten.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Interlaken-Oberhasli besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Organe

¹ Als Organe des Kirchlichen Bezirks Interlaken-Oberhasli sind eingesetzt:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) das Dekanat,
- d) das Revisorat.

² Die Amtsdauer des Bezirksvorstandes und der Organe gemäss Bst. c und d beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden bis zum Ende der Amtsdauer vorgenommen.

Art. 5 Aufgaben und Organisation der Delegiertenversammlung

¹ Der Kirchliche Bezirk

- a) erlässt und ändert das Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Interlaken-Oberhasli,
- b) genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und nimmt das Jahresprogramm zur Kenntnis,
- c) genehmigt Jahresrechnung und Voranschlag,
- d) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- e) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region,
- f) wählt den Vorstand sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten,
- g) wählt die Mitglieder des Dekanats,
- h) wählt die Mitglieder des Revisorats.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung ist zugleich Präsidentin oder Präsident des Vorstandes.

³ Der kirchliche Bezirk versammelt sich in der Regel zweimal jährlich. Die Herbstversammlung (das Herbstfest) findet der Reihe nach in einer seiner Kirchgemeinden statt, die Frühjahrsversammlung abwechselungsweise in Matten und in Brienz.

Art. 6 Verhandlungen der Delegiertenversammlung

¹ Die Traktandenliste (Versammlungseinladung und Beilage der Geschäfte) muss spätestens einen Monat vor der Versammlung an die Kirchgemeinderäte und an die Delegierten der Kirchgemeinden verschickt werden. Die Versammlungen sind öffentlich.

² Die Kirchgemeinden können verlangen, dass an der Versammlung bestimmte Gegenstände traktandiert werden. Solche Anträge müssen spätestens drei Monate vor dem Versammlungstermin bei dem Bezirksvorstand eingereicht sein.

³ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt, es sei denn, es werde auf Antrag von mindestens einer oder einem Delegierten die Durchführung einer geheimen Wahl beschlossen.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden auf, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse und hält die Beschlüsse fest.

⁵ Beschlüsse werden von der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Für die Verhandlungen und Wahlen gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften der Geschäftsordnung der Synode des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura¹.

Art. 7 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und Stimmrecht

¹ Jede Kirchgemeinde hat Anrecht auf drei Abgeordnete in der Delegiertenversammlung. Kirchgemeinden, deren reformierte Wohnbevölkerung die Zahl 1000 übersteigt, wählen für jedes volle Tausend ein weiteres Mitglied. Mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter muss dem Kirchgemeinderat angehören.

² Die im Kirchlichen Bezirk Interlaken-Oberhasli wohnhaften Vertreterinnen und Vertreter der Kirchensynode gehören dem kirchlichen Bezirk als Delegierte von Amtes wegen an und werden in der Gemeindeabordnung nicht mitgezählt.

¹ KES 34.110.

³ Sämtliche anwesenden Delegierten haben eine Stimme, ebenfalls die im Bezirk Interlaken-Oberhasli wohnhaften Mitglieder der Kirchensynode. Die Mitglieder des Vorstandes stimmen nicht mit, haben indes beratende Stimme.

Art. 8 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 7 - 10 Mitgliedern. Für die Sitzverteilung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahlen in die kantonale Synode.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Als Kassierin/Kassier und Sekretärin/Sekretär amtieren die Kassierin/der Kassier und die Sekretärin/der Sekretär des Kirchlichen Bezirkes in Personalunion. Sie haben im Vorstand beratende Stimme und Antragsrecht.

³ Der Bezirksvorstand vertritt den Kirchlichen Bezirk Interlaken-Oberhasli. Er bereitet die Delegiertenversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist für die Realisierung der von ihr beschlossenen Projekte verantwortlich. Für einzelne Projekte kann er Arbeitsgruppen einsetzen. Der Bezirksvorstand organisiert die Neu- und Ersatzwahlen der Kirchensynode gemäss Anordnung der kirchlichen und staatlichen Stellen.

⁴ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist

Art. 9 Das Dekanat

¹ Das Dekanat besteht aus höchstens drei Personen. Eine davon ist Pfarrerin oder Pfarrer. Sie/er wird vom Pfarrverein Interlaken-Oberhasli vorgeschlagen. Die Dekanatsmitglieder sind weder Abgeordnete der Kirchgemeinden noch Vorstandsmitglieder.

² Das Dekanat steht im Fall von Konflikten auf Ersuchen von Betroffenen zur Verfügung. An das Dekanat können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Behörden von Kirchgemeinden gelangen. Das Dekanat kann bei Feststellen von Konflikten auch selbständig aktiv werden und von sich aus Kontakt aufnehmen und auf das Angebot aufmerksam machen.

³ Die Dekanatsmitglieder achten im Verfahren darauf, dass befangene Personen nicht mitwirken, dass die Beteiligten ihren Standpunkt ausreichend darlegen können und dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Art. 10 Das Revisorat

¹ Das Revisorat üben zwei befähigte Personen aus, die weder dem Vorstand noch einem anderen Organ des Bezirks angehören dürfen.

² Sie prüfen die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.

³ Sie erstellen zuhanden der Delegiertenversammlung, welche die Rechnung genehmigt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung

Art. 11 Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

¹ Für die Neu- und Ersatzwahlen der Mitglieder der Kirchensynode gelten die staatlichen Vorschriften¹ und die jeweiligen Wahlanordnungen des Synodalrates. Zuständig für die Durchführung der Wahlen auf der Ebene des Kirchlichen Bezirks Interlaken-Oberhasli mit Einschluss der Wahlpublikationen ist der Bezirksvorstand .

² Dem Kirchlichen Bezirk Interlaken-Oberhasli stehen zur Zeit zehn Sitze in der Kirchensynode zu, die wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt werden:

- a) Im Amtsbezirk Interlaken hat
 - die Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken Anrecht auf zwei Sitze,
 - die Kirchgemeinden Lauterbrunnen und Grindelwald auf je einen,
 - die Kirchgemeinden Brienz, Ringgenberg und Unterseen zusammen auf zwei,
 - die Kirchgemeinden Habkern, Beatenberg und Leissigen zusammen auf einen Sitz für die kantonale Kirchensynode.
- b) Im Amtsbezirk Oberhasli hat
 - die Kirchgemeinde Meiringen Anrecht auf einen Sitz,
 - die drei Kirchgemeinden Innertkirchen, Gadmen und Guttannen auf einen Sitz; und zusammen haben die vier Kirchgemeinden Anrecht auf einen zusätzlichen dritten Sitz.

³ Wo zwei oder mehr Kirchgemeinden einen Sitz teilen, vereinbaren sie untereinander den Turnus. Falls keine Einigung erfolgt, entscheidet der Bezirksvorstand.

⁴ Bei der Sitzverteilung ist darauf zu achten, dass Minderheiten angemessen zum Zuge kommen bezüglich beider Geschlechter, aller Altersgruppen und aller kirchlichen Richtungen.

¹ Vgl. BSG 410.211.

Art. 12 Finanzen

¹ Der Kirchliche Bezirk Interlaken-Oberhasli erhebt von den in seinem Gebiet gelegenen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten¹. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlages festgesetzt.

² Der Kirchliche Bezirk bestimmt die Osterkollekte. Für besondere Projekte kann der Bezirk bei den Kirchgemeinden Kollekten anordnen.

Art. 13 Information

¹ Die Delegierten der Kirchgemeinden im Bezirk orientieren ihren Kirchgemeinderat über die bevorstehende Versammlung, soweit diese Informationen nicht bereits aus den Unterlagen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 hervorgehen.

² Die Delegierten der Kirchgemeinden im Bezirk informieren ihren Kirchgemeinderat über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

³ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Kirchgemeindepräsidenten und Kirchgemeindepräsidentinnen im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu.

Art. 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

² Das Bezirksreglement vom 14. Dezember 1980 ist aufgehoben.

³ Änderungen des vorliegenden Reglements im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a werden durch den kirchlichen Bezirk vorgenommen. Sie unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.

Beschlossen vom Kirchlichen Bezirk Interlaken-Oberhasli am 3. Juni 2002.

Die Präsidentin: *Corinna Bacher*

Die Sekretärin: *Theres Ruef*

Genehmigt vom Synodalrat am 22. August 2002

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

¹ Vgl. KES 61.110.